

Reichstagsbeschluss

vom 22. October 1848 Nachmittags.

In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet sein sollten, nur den ordentlichen constitutionellen Behörden zukommt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf;

in Betracht, daß nach wiederholtem Ausspruche des Reichstages und des Gemeinderathes die bestehende Aufregung in Wien nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird;

in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 19. d. M. die ungeschmälerte Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, so wie ganz besonders die freie Berathung des Reichstages neuerdings gewährleistet;

erklärt der Reichstag die vom Feldmarschall Fürsten Windischgrätz angedrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und Standrechtes für ungesetzlich.

Von diesem Beschlusse ist Minister Wessenberg und Feldmarschall Fürst Windischgrätz sogleich durch Eilboten in Kenntniß zu setzen.

Vom constituirenden Reichstage.

Der Reichstagsvorstand.

Franz Smolka,
Präsident.

Carl Wiser, Gleispach,
Schriftführer.